

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

14. Dezember 1957

165/A.B.Anfragebeantwortung

zu 184/J

Eine Anfrage der Abgeordneten Dr. Pfeifer und Genossen, betreffend die Wiederherstellung der rechtmässigen Versorgungsansprüche der Altpensionisten der Banken, hat Bundeskanzler Ing. Raab nach erfolgtem Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Der Oberste Gerichtshof hat mit Entscheidung vom 21. September 1954, 4 Ob 109/54, festgestellt, dass gegen die Verfassungsmässigkeit der Bankpensionsverordnung keine Bedenken bestehen, sodass der Oberste Gerichtshof keine Veranlassung sieht, die Aufhebung dieser Bestimmung beim Verfassungsgerichtshof zu beantragen. Die in der parlamentarischen Anfrage geltend gemachten rechtlichen Bedenken gegen die Bankentlastungsverordnung, BGBl. Nr. 68/1933, und gegen die Bankpensionsverordnung, BGBl. Nr. 377/1933, soweit sie sich von der Entstehung dieser Rechtsvorschriften herleiten, sind heute als gegenstandslos zu betrachten, weil das Verfassungsüberleitungsgesetz (StGBL. Nr. 4/1945) alle Rechtsvorschriften nicht verfassungsrechtlichen Inhaltes (Artikel 2) weiter in Geltung gelassen hat, soweit sie nicht unter § 1 des Rechtsüberleitungsgesetzes (StGBL. Nr. 6/1945) fallen. Damit sind alle ihrem Inhalt nach mit den Grundsätzen des Bundes-Verfassungsgesetzes zu vereinbarenden, vor dem Jahre 1945 erlassenen Rechtsvorschriften in verfassungsrechtlicher Beziehung unangreifbar geworden, selbst wenn sie seinerzeit allenfalls auf verfassungswidrige Weise zustandegekommen wären. Die Ausführungen der vorliegenden Anfrage sind vom verfassungsrechtlichen Standpunkt nur insoweit bedeutsam, als sie eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes im Sinne des Artikels 7 B.-VG. und Artikel 2 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger (Artikel 149 B.-VG.) behaupten.

Artikel 2 StGG. kann in diesem Zusammenhang nicht angezogen werden, da das in diesem Artikel ausgesprochene Verbot der ungleichmässigen Behandlung der Staatsbürger sich nur auf sachlich nicht gerechtfertigte, willkürliche Differenzierungen, durch die ganze Gruppen von Staatsbürgern im Hinblick auf subjektive, in ihrer Person gelegene Momente gegenüber anderen Gruppen rechtlich benachteiligt oder bevorzugt werden, bezieht" (vgl. Adamovich: "Grundriss des österr. Verfassungsrechtes", 4. Auflage 1947, Seite 338).

Auch der Verfassungsgerichtshof hat in dem Erkenntnis vom 4. Dezember 1956, Zl. B 186/1956, ausdrücklich festgestellt, dass der Grundsatz der Gleichheit aller Bundesbürger vor dem Gesetz dem Gesetzgeber keineswegs verwehrt, Differenzierungen vorzunehmen. Solche Differenzierungen sind durchaus zulässig, unter der Voraussetzung, dass die Verschiedenheit der rechtlichen Behandlung sachlich gerechtfertigt ist. In ähnlicher Weise wird auch in den Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofes, Slg. 17, 1526 und 1945, (Zulässigkeit verschiedener Behandlung, wenn objektive Merkmale voneinander abweichen) Stellung genommen. Im vorliegenden Fall ist die Differenzierung zwischen Alt- und Neupensionisten bei den Banken objektiv gerechtfertigt. Durch die wirtschaftliche Entwicklung in den Dreissigerjahren, die eine Liquidation oder Fusion zahlreicher Banken nach sich zog, war die Pensionslast für die bestehenden ^{Gross-}Banken, vor allem für die Österreichische Creditanstalt für Handel und Gewerbe, bei der sich die Pensionslasten der im Fusionswege übernommenen Banken zusammenballten, untragbar geworden. Nur durch die finanzielle Hilfe des Bundes konnte ein völliger Zusammenbruch des Bankinstitutes verhindert werden.

Die Bankpensionsverordnung stellt sich daher unter diesem Gesichtspunkt nicht bloss als eine staatliche Intervention zugunsten der Gesamtwirtschaft, sondern nicht zuletzt als eine Hilfsmassnahme für die von ihr betroffenen Bankangestellten dar, da ohne staatliche Intervention für die Banken kein Deckungsstock für die Pensionen der Bediensteten vorhanden gewesen wäre.

Es wäre ein ^{fast} unmögliches Unterfangen, heute Bankpensionisten von grösstenteils fusionierten oder untergegangenen Banken, ohne grobe Ungerechtigkeiten in das geltende Dienstschemata der bestehenden Banken einzugliedern.

Infolge der Unmöglichkeit einer richtigen Einstufung der Altpensionisten gemäss der Bankpensionsverordnung wurde im Pensionsregulierungsvertrag 1954 die Gesamtpension 1945 als Grundlage genommen. Zum Ausgleich zwischen den Alt- und Neupensionisten wurden vor der später vorgenommenen Valorisierung die Altpensionisten mit 30 Prozent, die Neupensionisten mit 10 Prozent aufgewertet.

Diese aufgewertete Pension wurde bei der Creditanstalt-Bankverein, die praktisch die Hauptlast der Bankpensionisten trägt, mit dem Fünffachen bzw. Fünfeinhalbfachen bei gesetzlichen Rentnern valorisiert. In einer weiteren Vereinbarung vom 3. August 1957 wurde den Banken empfohlen, "alle in den Geltungsbereich des Pensionsregulierungsvertrages 1954 fallenden Bankpensionen um weitere 25 Prozent zu erhöhen." Somit ergibt sich zum Beispiel für die Altpensionisten bei der CA-BV eine Valorisierung auf das maximal Neunfache der Pension 1945.

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

14. Dezember 1957

Schon aus dieser Darstellung ergibt sich, dass die Behauptung, trotz günstiger Ertragslage der Banken sei nichts für die Altpensionisten getan worden, nicht den Tatsachen entspricht. Die Banken haben sich vielmehr freiwillig bereitgefunden, die Pensionen ihrer Altpensionisten wiederholt aufzubessern.

Auch wenn man den Grundsatz der Gleichbehandlung im Sozialrecht heranzieht, ergibt sich kein Argument für den Standpunkt der Interpellation; denn der Grundsatz der Gleichbehandlung soll nur willkürliche Benachteiligungen, die nicht von objektiven Merkmalen getragen sind, verhindern. Es kann jedoch schwerlich behauptet werden, dass die differenzierte Behandlung von Alt- und Neupensionisten in der Bankpensionsverordnung von irgendwelchen subjektiven Gefühlen getragen waren. Es darf darauf hingewiesen werden, dass auch andere, sicher vom sozialen Geist getragene Sozialgesetze, wie auch das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, den inzwischen in der Novelle zum ASVG, BGBI. Nr. 266/1956, übernommenen Begriff der Alt- und Neurentner geschaffen haben (§ 522 a).

Schliesslich ist festzustellen, dass der überwiegende Teil der von den Banken zu leistenden Pensionen nur Zuschusspensionen zu den seitens der Angestelltenversicherungsanstalt zur Anweisung kommenden Renten darstellen.

Bei der geschilderten Sach- und Rechtslage erscheint es weder zweckmässig noch vertretbar, in das vorhandene Bankpensionsrecht durch gesetzgeberische Massnahmen einzugreifen.